



Amtsblatt der Stadt Landshut

65. Jahrgang Nr. 24

Mittwoch, 25. Mai 2022

Einzelpreis 1,75 €

INHALTSVERZEICHNIS: Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Landshut für das Haushaltjahr 2022; Hinweis auf die Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz vom 16. Mai 2022;

BEKANNTMACHUNG DER HAUSHALTSSATZUNG
DER STADT LANDSHUT FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2022

I.

HAUSHALTSSATZUNG DER STADT LANDSHUT
FÜR DAS
HAUSHALTSJAHR 2022

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Landshut folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt		
in den Einnahmen und		
Ausgaben mit		281.084.626 €
im Vermögenshaushalt		
in den Einnahmen und		
Ausgaben mit		82.685.644 €
ab.		

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen der Stadt wird auf 24.524.900 € festgesetzt.
- (2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen der Stadtwerke wird auf 13.294.000 € festgesetzt.

§ 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt der Stadt wird auf 73.340.000 € festgesetzt.
- (2) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan der Stadtwerke Landshut wird auf 59.756.000 € festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1) Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)		300 v.H.
b) für die Grundstücke (B)		430 v.H.
2) Gewerbesteuer		420 v.H.

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan der Stadt wird auf 46.800.000 € festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan der Stadtwerke wird auf 16.800.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

II.

Mit Schreiben vom 11.05.2022, Az. 12-1512.261-1-10, hat die Regierung von Niederbayern als Rechtsaufsichtsbehörde die nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung erforderliche rechtsaufsichtliche Würdigung und die Genehmigung der Kreditaufnahmen sowie der Verpflichtungsermächtigungen der Stadt Landshut und der Stadtwerke Landshut erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Amt für Finanzen der Stadt Landshut, Fleischbankgasse 316, 84028 Landshut, I. Stock, während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Landshut, den 25.05.2022

STADT LANDSHUT

Finanzreferat

Hinweis auf die Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz vom 16. Mai 2022

Die Stadt Landshut ist Mitglied im Zweckverband Müllverwertung Schwandorf und weist gemäß § 23 der Verbandssatzung und Art. 48 Abs. 3 Satz 4 KommZG auf folgende Bekanntmachung hin:

Die Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf für das Jahr 2022 wurde im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 8/2022 vom 16. Mai 2022, Seite 75 und 76, amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung kann im Internet unter dem Link:

<https://www.regierung.oberpfalz.bayern.de/service/bekanntmachungen/rabl/index.html> (Pfad: www.regierung.oberpfalz.bayern.de --> Service --> Amtliche Bekanntmachungen --> Regierungsamtsblatt --> 2022 --> Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 08/2022 vom 16.05.2022) eingesehen werden.

STADT LANDSHUT
Bauamtliche Betriebe
-Sachgebiet Abfallwirtschaft-

Herausgegeben von der Stadt Landshut, Altstadt 315, 84028 Landshut
Verantwortlich für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser der Bekanntmachung.